

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1981

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Ordnung über die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981	147
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Kirchenkreises Eckernförde	152
Berichtigung der Rechtsverordnung für die Benutzung der kirchlichen Archivalien (Benutzungsordnung)	153
Pfarrstellenerrichtung	154
III. Stellenausschreibungen	
	154
IV. Personalmeldungen	
	156

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Ordnung
über die Erste Theologische Prüfung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 18. August 1981**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. Mai erfolgen. Die mündliche Prüfung findet ca. neun Monate nach dem Meldetermin statt.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule zuzubringen sind. Der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben.

(3) Auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern können bis zu zwei Semester, die der Bewerber an einer ausländischen Hochschule verbracht hat, angerechnet werden.

(4) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

(5) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 2

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch das kirchliche Trauzugnis;

- d) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- f) Nachweis einer Theologischen Fakultät / eines Theologischen Fachbereiches oder des Theologischen Prüfungsamtes über ausreichende Kenntnisse in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;
- g) Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung);
- h) Studienbuch;
- i) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft, Praktische Theologie;
- j) eine nach den Fächern geordnete Übersicht, die alle vom Bewerber besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie die Namen der Hochschullehrer enthält;
- k) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 und 2);
- l) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der zweiten Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 7 Abs. 1);
- m) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
- n) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
- o) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Werden die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu den in § 1 (1) genannten Terminen nicht vollständig vorgelegt, so gilt die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum nächstmöglichen Termin, sofern die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(2) Bei Bewerbern, die nicht auf der Liste der nordelbischen Theologiestudenten stehen, kann das Theologische Prüfungsamt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(3) Gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt der Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt er eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.

(4) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten (auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen);
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis).

§ 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) die Anfertigung von zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie,

c) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 4

(1) Durch die wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Kandidat ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, daß der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden praxisbezogen anwenden kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt der Bewerber dem Theologischen Prüfungsamt mit, welche speziellen Kenntnisse er erworben hat. Angegeben werden müssen

- a) für Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie je zwei Themen aus verschiedenen Bereichen (zu den Bereichen vgl. § 8 Abs. 2);
- b) für Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft ein Thema und das Wahlpflichtfach ein Thema.

Das Theologische Prüfungsamt leitet die Angaben den beteiligten Prüfern zu.

(3) Im Fach Praktische Theologie ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem vom Kandidaten gewählten Bereich. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrer (hauptamtlich tätige Professoren und Habilitierte) des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenate trifft das Theologische Prüfungsamt unter Be-

rücksichtigung der jeweiligen Zulassung zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenaten hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenaten, die Untersenate und die Vorsitzenden der Untersenate.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter bzw. die Vorsitzenden der Prüfungssenaten und deren Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission und der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenaten sowie die Zuordnung der Prüfer zu den Prüfungsfächern soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenate gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 2 berufenes Mitglied und ein Hochschullehrer. Der Protokollant braucht nicht Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

§ 6

(1) Der Kandidat gibt bei seiner Meldung zur Prüfung an, in welchem der Fächer

- a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - d) Systematische Theologie,
 - e) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
 - f) Praktische Theologie
- er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte.

(2) Der Kandidat hat das Recht, den Erstreferenten aus den zur Prüfungskommission gehörenden Hochschullehrern zu wählen und mit ihm das Stoffgebiet für die Hausarbeit abzusprechen. Er kann auch, mit dessen schriftlichem Einverständnis, einen Hochschullehrer einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät / eines deutschsprachigen ev.-theol. Fachbereichs benennen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

(3) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem jeweiligen Meldetermin dem Kandidaten mit.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Theologischen Prüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall,

so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Macht der Kandidat von dem in Absatz 2 genannten Recht keinen Gebrauch, so kann er das Thema ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben. In diesem Fall wird ihm ein anderes Thema gestellt. Können die weiteren Prüfungstermine dabei nicht eingehalten werden, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(6) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (Text mit Anmerkungen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(7) Die Arbeit wird von dem vom Kandidaten benannten Erstreferenten und einem vom Theologischen Prüfungsamt zu benennenden Korreferenten bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

(8) Hat der Kandidat keinen Erstreferenten benannt, so bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl den Erstreferenten wie auch den Zweitreferenten. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen den Referenten nicht zustande, so gilt Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 Seiten nicht überschreiten soll, anzufertigen, und zwar der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und eine Aufgabe aus den Bereichen Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem Bereich er die zweite Hausarbeit schreiben will.

(2) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer für Praktische Theologie gestellt und in der Regel viereinhalb Monate nach dem jeweiligen Meldetermin dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen.

(4) Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6 Abs. 4) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 8

(1) In den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft),
- d) Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben zu bearbeiten. Dafür werden in jedem Fach aus zwei von drei Bereichen jeweils zwei Themen gestellt. Die zwei Bereiche werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt, aber dem Kandidaten nicht bekanntgegeben. Der Kandidat wählt aus jedem Bereich je ein Thema.

Die Bereiche sind:

1. im Fach altes Testament
 - a) der Pentateuch,
 - b) die Propheten,
 - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
 - a) die synoptischen Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft)
 - a) die alte Kirche,
 - b) die Reformationszeit,
 - c) Mittelalter, Neuzeit, Religion/Mission/Ökumene;

wird im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft) vom Theologischen Prüfungsamt der Bereich c) bestimmt, so wird, abweichend von der sonstigen Regelung, je ein Thema aus jedem der drei unter c) genannten Teilbereiche gestellt, von denen der Kandidat eins bearbeitet;
4. im Fach Systematische Theologie
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament besteht jeweils eine der beiden Aufgaben aus der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird die Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
- g) das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt der Kandidat bei seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach 20 Minuten.

(5) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission beschlossen.

(6) In jedem Fach ist über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung des Kandidaten und deren Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Unterkommission zu unterschreiben ist.

§ 10

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Theologiestudenten, die mindestens im sechsten Fachsemester studieren,
- b) Personen, die ein berechtigtes sachliches Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der Vorsitzende der Unterkommission.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

- sehr gut (1),
- gut (2),
- befriedigend (3),
- ausreichend (4),
- nicht ausreichend (5).

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte

- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- ausreichend bestanden,
- nicht bestanden

festgestellt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt bewertet.

(3) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat, sofern er die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm das mitgeteilt. Auf Antrag erhält er eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12

(1) Wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zu rechnen.

(2) Wer im Durchschnitt aller Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ erreicht hat, ohne jedoch in der wissenschaftlichen Hausarbeit das Ergebnis „ausreichend“ erreicht zu haben, muß zum nächsten Termin eine neue Arbeit über ein anderes Thema anfertigen. § 6 gilt sinngemäß. Wer auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in einem Fachgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,5 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlich und mündlichen Leistungen jeweils zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Hausarbeit und neuer Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht er auch dann die Prüfung nicht, kann er nicht mehr zugelassen werden.

§ 14

(1) Der Kandidat kann bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erklären.

(2) Bereits eingereichte Hausarbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Auf Antrag des Kandidaten können bereits eingereichte und mit mindestens „befriedigend“ benotete Hausarbeiten für eine erneute Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden, wenn schwerwiegende Rücktrittsgründe vorliegen. Wiederholte Anrechnungen sind ausgeschlossen.

(3) Wird die mündliche Prüfung nicht in allen Fächern abgelegt, so wird dies als Rücktritt gewertet.

§ 15

(1) Besteht der Verdacht, daß ein Kandidat einen Täuschungsversuch unternimmt, so fertigt der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorlegt. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Vorsitzende einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder bei Pflichtverletzungen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird der Kandidat von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

§ 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 19

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1981 mit Wirkung für die Erste Theologische Prüfung im Wintersemester 1982/83 (Meldetermin 1. Mai 1982) in Kraft.

(2) Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfungen im Wintersemester 1981/82 und im Sommersemester 1982 gilt noch die Prüfungsordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Februar 1979, die am 31. Juli 1981 außer Kraft tritt.

Kiel, den 21. August 1981

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 1032/81

Bekanntmachungen

Satzung des Kirchenkreises Eckernförde

Kiel, den 17. August 1981

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eckernförde hat am 29. April 1981 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Satzung des Kirchenkreises Eckernförde beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. Blaschke

Az.: 10 KK Eckernförde — H I / V III

*

Kirchenkreis-Satzung

Präambel:

Gemäß Art. 30 Abs. 1 h der Verfassung der Nordelbischen Kirche wird für den Kirchenkreis Eckernförde eine Kirchenkreissatzung beschlossen. In Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Art. 25 der Verfassung der Nordelbischen Kirche werden in dieser Satzung folgende Regelungen getroffen:

§ 1

(Einrichtungen)

(1) Der Kirchenkreis kann nach Art. 30 Abs. 1 c der Verfassung der NEK eigene Einrichtungen schaffen. Die Leitung dieser Einrichtungen liegt bei dem Kirchenkreisvorstand.

Er kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Aufgaben Kirchenkreisbeauftragte berufen, die ihm verantwortlich sind.

Die Kirchenkreisbeauftragten brauchen der Synode nicht anzugehören.

§ 2

(Genehmigungen)

Zur Wahrung eines gleichmäßigen Handelns der Kirchengemeinden sind folgende Beschlüsse und Verträge der Kirchengemeinden von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der Nordelbischen Kirche oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben ist:

- a) Satzung und Gebührenordnungen für
 1. Friedhöfe
 2. Kindergärten und Kinderstuben
 3. sonstige Einrichtungen

- b) Pacht- und Mietverträge über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen
- c) Vergabe von Darlehen
- d) Widmung und Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz
- e) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz
- f) Zulassung von privaten Kfz zum ständigen dienstlichen Einsatz
- g) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/ des örtlichen Kirchgeldes
- h) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderungen
- i) Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z. B. Vereinbarungen mit politischen Gemeinden über Kindergärten / -stuben, Gemeindepflegestationen, Architektenverträge, Friedhofswartungsverträge).

§ 3

(Örtliches Pfarrstellenaufkommen/Vakanzen)

(1) Das örtliche Pfarrstellenaufkommen der einzelnen Kirchengemeinden ist zu 80 % des tatsächlichen Ertrages an den Kirchenkreis abzuführen, da dieser gemäß § 8 des Finanzgesetzes der NEK die Mittel für die Pfarrbesoldung und -versorgung aufzubringen hat.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung von Pfarrländereien in den Kirchengemeinden können aus Pfarrbesoldungsmitteln übernommen werden. Im Einzelfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(3) Für zeitweise nicht besetzte Pfarrstellen (Vakanzen) werden persönliche Vakanzkosten nach der bestimmungsgemäßen Festsetzung durch den Propst aus Pfarrbesoldungsmitteln des Kirchenkreises übernommen.

Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einzelfall, welche weiteren Vakanzkosten als unvermeidlich angesehen werden und auch aus Pfarrbesoldungsmitteln des Kirchenkreises bezahlt werden können.

§ 4

(Revisionen)

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsbehörde führt der Kirchenkreisvorstand in der Regel im Abstand von 3 Jahren in den Kirchengemeinden Revisionen durch.

Er beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Durchführung der Revision. Diesen Beauftragten wird vom Kirchenkreisvorstand das erforderliche Fachpersonal zur Seite gestellt.

Die Revision umfaßt im besonderen folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Archivwesen
- c) Bauwesen
- d) Friedhofswesen
- e) Kassenführung
- f) Kirchenbuchführung
- g) Vermögens- und Grundstücksverwaltung.

(2) Berichte über jährliche Bau- und Landbegehungen in den Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Die Prüfung der Kassenführungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit Ausnahme der örtlichen Nebenkassen obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

§ 5

(Verwaltungsarbeiten)

Die Verwaltungsarbeiten des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Rentamt im Kirchenkreis gemäß Rentamtssatzung durchgeführt.

§ 6

(Rechtsmittel)

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekanntgegeben ist. Bei Zusenden durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 7

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft, ausgenommen § 3 Abs. 1. Dieser tritt in Kraft am 1. 1. 1982.

Eckernförde, den 29. 4. 1981

Dr. Christiansen-Weniger
Vorsitzender der Kirchenkreissynode

Berichtigung

Kiel, den 4. August 1981

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 17. März 1980 muß in der Rechtsverordnung für die Benutzung der kirchlichen Archivalien (Benutzungsordnung) vom 23. Februar 1980 in der Anlage zur Benutzungsordnung auf Seite 83 folgender Satz richtig heißen:

„Außerdem erkläre ich mich bereit, dem Archiv nach Veröffentlichung meiner Arbeit gemäß § 5 der Benutzungsordnung entweder ein Belegstück kostenlos zu überlassen oder das Erscheinen der Arbeit anzuzeigen.“

Wir bitten um entsprechende handschriftliche Berichtigung des versehentlich unrichtig angegebenen Paragraphen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e :

Az.: 9084 — S I / AR 1

Pfarrstellenerrichtung

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen (mit Wirkung vom 1. Juli 1981).

Az.: 20 Religionsunterricht in Höheren Schulen Flensburg (3)
-- P III / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Barmstedt** im Kirchenkreis Rantzau wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Barmstedt am Rantzauer See liegt im Naherholungsgebiet von Hamburg. Zur Kirchengemeinde gehören in Stadt und Umland ca. 15 000 Gemeindeglieder. Die Zusammenarbeit mit Diakon, Gemeindehelferin, Kirchenmusiker, Küster und Verwaltungsangestellten ist gut. Obwohl sich alle Mitarbeiter für die gesamte Gemeinde verantwortlich wissen, ist doch in jedem der vier Seelsorgebezirke eine eigenständige Arbeit wünschenswert und möglich. Ein modernes Pastorat in der Nähe der 1718 erbauten Kirche steht zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Elmshorn sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Junge, Chemnitzstr. 22, 2202 Barmstedt, Tel. 0 41 23 / 23 72, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (4) — P II / P 3

*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde in **Elmshorn** im Kirchenkreis Rantzau wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1982 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn umfaßt 3 Pfarrstellen mit ca. 6 400 Gemeindegliedern. Sie liegt im Zentrum der Stadt. Die schöne alte Kirche, ehemalige Hauptkirche Elmshorns, liegt auf dem alten Marktplatz in der Fußgängerzone. Aufgrund der Mittelpunktlage werden die Kirche und das Gemeindehaus für übergemeindliche Veranstaltungen mitbenutzt. Die geräumige Pastorenwohnung befindet sich im Gemeindehaus nahe der Kirche. Die Pastoren werden durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft unterstützt. Sämtliche Schulen sind am Ort. Elmshorn ist dem Hamburger Verkehrsverbund angeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 3,

2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Pauls, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 31 21, und Walther, Alter Markt 15, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 03 18, sowie Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 20 74 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolai-Kirchengemeinde in Elmshorn (1) —
P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Gettorf** im Kirchenkreis Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. November 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Gettorf umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8 900 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 400 Gemeindeglieder im Süden des zentralen Ortes Gettorf und den dörflichen Ortsteilen der politischen Gemeinde Tüttendorf. Gettorf liegt zwischen Kiel und Eckernförde in Ostseennähe. Es hat gut 5 000 Einwohner und gute Verkehrs-, Schul- und Einkaufsmöglichkeiten. Ein renoviertes Pastorat steht zur Verfügung. In Gettorf befindet sich die gotische St.-Jürgen-Kirche als Gottesdienststätte, ein geräumiges Gemeindehaus, ein Kindergarten und der Friedhof. Die rege Gemeindegemeinschaft wird von den beiden Pastoren, einem Diakon/Kirchenmusiker und einer Pfarrhelferin geleistet. Ein weiterer Diakon soll noch eingestellt werden. Ihnen steht ein größerer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter in den zahlreichen Bereichen zur Seite. Für jeden Bewerber bleibt noch genügend Raum für neue Aktivitäten, je nach Begabung und Neigung. Die Arbeit in unserer Gemeinde ist umfangreich, das erfordert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gutem Einvernehmen mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und den zahlreichen Gruppen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand, die Mitarbeiter und die gesamte Gemeinde wünschen sich einen Pastor oder eine Pastorin mit Liebe zur Gemeinde, Freude am Gottesdienst und der Verkündigung des Evangeliums, Mut zum Bekenntnis und Bereitschaft zum Engagement.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Hoffmann, Lindenweg 3, 2301 Revensdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hoffmann, Lindenweg 3, 2301 Revensdorf, Tel. 0 43 46 / 77 78,

Pastor Grimm, Herrenstr. 4, 2303 Gettorf, Tel. 0 43 46 / 4 37, und Propst Thomsen, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 60 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gettorf (2) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Kummerfeld im Kirchenkreis Pinneberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kummerfeld liegt am Nordrand der Kreisstadt Pinneberg und umfaßt die drei Dörfer Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Prisdorf mit ca. 3 600 Gemeindegliedern. Im Mittelpunkt unserer drei Dörfer, in Kummerfeld, liegt das moderne Gemeindezentrum. Es besteht aus der Osterkirche, einem kleinen Gemeindehaus, Pastorat und Friedhof. Die freundliche Atmosphäre, insbesondere der Osterkirche (mit beweglichem Gestühl), die gute Zuordnung der Räume zueinander und die Großzügigkeit des Gesamtgrundstücks erlauben eine vielseitige Gemeindearbeit. Zur Gemeinde gehören Menschen, die in der Landwirtschaft, vor allem in Baumschulen, oder in den nahen Städten Hamburg und Pinneberg beschäftigt sind. Sie sind aufgeschlossen für alle Formen der Gemeindearbeit, sofern sie sich dem Evangelium verpflichtet weiß. Ein für eine Landgemeinde sehr gut besetzter Mitarbeiterkreis will mit dem Pastor zusammenarbeiten. Er besteht aus einer Gemeindegewerkschaft, einer hauptamtlichen B-Organistin, einer Gemeindegewerkschaft, einer Bürokräftin, einer Küsterin und einem Friedhofsgärtner. Außerdem leitet eine Erzieherin eine Vormittagskinderspielstunde. Das gut isolierte Pastorat ist geräumig, ruhig gelegen und hat einen Garten. Kummerfeld ist direkt an das Pinneberger und Hamburger Verkehrsnetz angeschlossen. Eine Grundschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in Pinneberg (gute Busverbindung, 5 km Entfernung). Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der bereit ist, auf die Menschen zuzugehen und ihnen in Freude und Leid die Frohe Botschaft zu sagen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Langenbargen 6, 2081 Kummerfeld. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Rundeshagen, Tel. 0 41 01 / 7 40 98, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kummerfeld — P I / P 3

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Emil-von-Behring-Gymnasium in Großhansdorf ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Dem Inhaber dieser Pfarrstelle obliegt der Religionsunterricht am Gymnasium in Großhansdorf. Der Kirchenkreis Stor-

marn wird bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung behilflich sein. Großhansdorf ist verkehrsgünstig gelegen (U-Bahn-Anschluß). Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pröpste Kohlwege und Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emil-von-Behring-Gymnasium Großhansdorf — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Hamburg-Sülldorf sucht zum baldmöglichen Termin

einen Diakon

für die Jugendarbeit in verschiedenen Altersstufen in Gruppen, für junge Erwachsene und verschiedene Sozialaufgaben.

Die Kirchengemeinde Sülldorf hat ca. 6 000 Gemeindeglieder. Ein Pastor und ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind vorhanden. Es wird ein Diakon mit Erzieherausbildung gesucht.

Vergütung erfolgt nach KAT. Eine gemeindeeigene Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Hamburg-Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55. Telefonische Auskünfte erteilt Pastor Bahnsen, Tel. 0 40 / 87 49 11.

Az.: 30 St. Michaels/Hamburg-Sülldorf — E I / E I

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin I in Kiel sucht zum 16. 09. bzw. 1. 10. 1981

eine Erzieherin
(20/40 Wochenstunden)

für die Kinder- und Jugendarbeit der Vicelin-Gemeinde.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin

- a) zur verantwortlichen Leitung der Kinderstubenarbeit an zwei Vormittagen in der Woche,
- b) für Kinder- und Jugendarbeit und als Helferin,
- c) für den sonntäglichen Kindergottesdienst.

Vergütung nach KAT.

Schriftliche Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Zeugnissen u. a. werden erbeten an den Kirchenvorstand der Vicelin I-Kirchengemeinde, Nietzschestr. 56, 2300 Kiel 1.

Az.: 30 Vicelin — E I / E I

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf sucht baldmöglichst
eine Erzieherin als Leiterin
(Teilzeitbeschäftigung 32 Stunden wöchentlich)
für den Kindergarten in Gettorf.

Erwartet werden:

Spezielle Kenntnisse und Vorbildung sowie Bereitschaft zur
Zusammenarbeit.

Geboten werden:

Vergütung nach KAT (wesensgleich BAT) und die im
öffentlichen Dienst tariflichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten
an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf,
z. H. Herrn O.-E. Hoffmann, 2301 Revensdorf.

Az.: 30 Gettorf — E I / E 1

*

An der Wichern-Schule des Rauhen Hauses ist zum 1. 2. 1982
die Stelle des

stellvertretenden Leiters

der Abteilung Gymnasium zu besetzen — Studiendirektor, Be-
soldungsgruppe A 15 entsprechend dem Bes. Ges. der Nord-
elbischen Kirche.

Die Wichern-Schule ist eine staatlich anerkannte evange-
lische Schule mit Volks- und Realschule und Gymnasium mit
z. Z. 1 400 Schülern.

Von dem Bewerber wird erwartet, daß er

- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzt,
- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule
verpflichtet weiß,
- bereit ist, eine kooperative Schule verantwortlich mitzuge-
stalten,
- fähig ist, Verwaltung und Organisation dieser Schule zu
planen und durchzuführen,

— die Voraussetzungen für die Einstellung als Kirchenbeamter
erfüllt.

Für Rückfragen steht der Schulleiter der Wichern-Schule
(Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74 — Tel. 0 40/6 55 91 - 1 90)
zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum
31. Oktober 1981 zu richten an den Vorsitzenden des Kurato-
riums für die Wichern-Schule Pastor Ulrich Heidenreich, Beim
Rauhen Haus 21, 2000 Hamburg 74.

Az.: 42491 — E I / E III

*

An der Diakonenausbildungsstätte, Ev. Fachschule Brüder-
haus Rickling, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle
eines/r

Pastors / Pastorin
als Theologischen Dozenten/in

wieder zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt theol. Unter-
richt (in Abstimmung mit den anderen theologischen Dozenten)
und die Vorbereitung und Begleitung der Praktika, die zur
Ausbildung zum Diakon gehören.

Es werden Bewerber, die neben ihrer Pastorenausbildung und
mehrjähriger Gemeindefahrung eine pädagogische bzw. reli-
gionspädagogische Qualifikation mit entsprechender eigener
Praxis nachweisen können, vorzugsweise berücksichtigt.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen sind zu richten an: Direktor Pastor le Coutre,
Landesverein für Innere Mission, 2351 Rickling. Auskunft er-
teilt: Schulleiter Pastor R. Hinz, Ev. Fachschule Brüderhaus Rick-
ling, 2351 Rickling, Tel. 0 43 28 / 1 92 04.

Az.: 42481 — E I / E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 9. August 1981 der Pastor z. A. Michael Se bald.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Olaf Wih-
stutz, bisher in Kummerfeld, zum Pastor der 2. Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Kir-
chenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1981 auf die Dauer von
5 Jahren der Pastor Dieter And resen in das Amt eines

Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigt-
amtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Region Schles-
wig —.

Eingeführt:

Am 2. August 1981 der Pastor Lothar Förster als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neu-
münster, Kirchenkreis Neumünster;

am 9. August 1981 der Pastor Rudolf Albrecht als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Friedrich von Bodelschwingh-Kir-
chengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

- am 9. August 1981 der Pastor Ludwig Bultmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern;
- am 9. August 1981 der Pastor Ernst-Christoph Frommhaugen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder, Kirchenkreis Segeberg;
- am 9. August 1981 der Pastor Axel von Stritzky als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön;
- am 16. August 1981 der Pastor Reinhold Hintze als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Beurlaubt:

Die Pastorin Ingrid Homann, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 auf die Dauer eines Jahres in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 79 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 der Pfarrvikar Dankfried Nägler, z. Z. in Rendsburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 16. September 1981 die Pastorin z. A. Rosemarie Wagner-Gehlhaar, geb. Wagner, z. Z. Pastorin im Hilfsdienst in Horneburg, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 der Pastor Otfried Gerhards in Lübeck.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt